

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 20	<i>Nummer</i> 10074/14
zum Antrag Nr. 3241/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 07.03.2014	Datum 19.03.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Dividenden-Entnahmen bei der NiWo	Dezernenten Dez. VII	
Verteiler	Sitzungstermin	
Finanz- und Personalausschuss	20.03.2014	
Verwaltungsausschuss	25.03.2014	
Rat	01.04.2014	

Die Fraktion BIBS bittet den Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die jährliche Gewinnabführung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH an die Stadt sowie an die SBBG wird eingestellt. Die Gesellschaftervertreter der Stadt in der SBBG werden angewiesen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.“

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Antragstellerin aufgegriffene Thematik der jährlichen Ausschüttungen der Niwo darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern kann nur im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des VA vom 1. Juli 2008 zur Zahlung einer sog. Abgeltungssteuer durch die Niwo beurteilt werden. Die enge Verknüpfung beider Themen wird im Folgenden erläutert:

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurden bislang steuerfreie Rücklagen der Niwo körperschaftsteuerpflichtig. Das Unternehmen stand vor der Entscheidung, bei künftigen Ausschüttungen aus diesen steuerlichen Rücklagen jeweils Körperschaftsteuer zu zahlen oder aber für die Leistung eines einmaligen Abgeltungsbetrages (sog. Abgeltungssteuer) zu optieren. Letzteres war nur möglich durch unwiderrufliche Antragstellung bis zum 30. September 2008.

Die daraufhin von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche erstellte Vergleichsberechnung kam zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeit dieser Optionsausübung bei jährlichen Ausschüttungen der Niwo von mindestens 1.140 T€ bis zum Jahr 2019 (für 2018) gegeben sei. Dies wurde und wird als eine realistische Größenordnung auf Grundlage des Unternehmenswerts der Niwo sowie der in der Wohnungswirtschaft erzielten Umsatzrenditen angesehen.

Auf Grundlage der Vergleichsberechnung sowie der o.g. Annahmen über Mindestdividenden entschied der VA in seiner Sitzung am 1. Juli 2008, dass die Niwo die Option wahrnehmen und zum 30. September 2008 die Abgeltungssteuer von 4.429 T€ zahlen solle.

Hierauf fußend wurde für die Folgejahre zwischen Gesellschaft, Aufsichtsrat und Verwaltung vereinbart, kontinuierliche jährliche Ausschüttungen in Höhe von jeweils 1.500 T€ an die Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH vorzunehmen. In den Jahren von 2009 (für 2008) bis 2012 (für 2011) wurde entsprechend verfahren.

Im Jahr 2013 dagegen wurde gemäß Beschluss des FPA vom 16. Mai 2013 erstmals von dieser Handhabung abgewichen. So wurde der zur Ausschüttung vorgesehene Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 1.500 T€ in eine Rücklage eingestellt mit der Maßgabe, preisgünstige Mietwohnungen zu schaffen.

Diese – isoliert betrachtet wohnungsbaupolitisch positive Maßnahme - ist vor dem Hintergrund der Zahlung der Abgeltungssteuer allerdings wie folgt zu bewerten:

Die bisher realisierte Steuerersparnis auf die Ausschüttungen für die Jahre 2008 bis 2011 beträgt nach Berechnungen der Niwo rd. 2.571 T€. Hinsichtlich der im vorhinein gezahlten Abgeltungssteuer von 4.429 T€ besteht somit noch eine Differenz von 1.858 T€.

Um auch diese vorentrichtete Steuer nutzen zu können, werden drei weitere jährliche Gewinnausschüttungen benötigt, wenn man vom bisher üblichen Betrag von jeweils 1,5 Mio. € ausgeht. Das betrifft die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018, da der Jahresabschluss noch nicht festgestellt und der Beschluss über den Bilanzgewinn 2013 noch nicht getroffen wurde.

Bei Nicht-Ausschüttung von dreimal jährlich 1,5 Mio. € im gesamten Zeitraum (2013 bis 2018) entstünde ein finanzieller Nachteil aus der steuerlichen Optionsausübung in Höhe der o.g. Differenz von rd. 1.858 T€. Um diesen finanziellen Nachteil zu vermeiden, rät die Verwaltung dringend, die bislang vorgesehene Handhabung der Ausschüttungen von jährlich 1.500 T€ nunmehr fortzusetzen und diese nicht auf den letztmöglichen Zeitpunkt zu verschieben, da die Nutzung der steuerlichen Option entsprechende Bilanzgewinne voraussetzt, die nicht zwangsläufig eintreten müssen.

Auf Grundlage dieser bislang vereinbarten Handhabung sind für das Jahr 2014 sowie für die Folgejahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt jährliche Ausschüttungen von jeweils 1.500 T€ an die Gesellschafter geplant.

Auch der vom FPA am 12. November 2011 beschlossene Wirtschaftsplan 2013 der Niwo (vgl. Ds. 15645/12) mit einem Jahresüberschuss von 2.261 T€ sieht die Ausschüttung von 1.500 T€ für das Jahr 2014 vor.

Der tatsächliche Jahresüberschuss 2013 der Niwo beträgt nunmehr 3.431 T€. Der Betrag, der dem Eigenkapital zugeführt werden soll, ist mit 1.931 T€ deutlich höher als der Betrag von 1.500 T€, der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Mit der von der Niwo vorgesehenen Zuführung zum Eigenkapital werden die Innenfinanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf künftige Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen somit verbessert, ohne durch finanzielle Nachteile aus der Optionsausübung konterkariert zu werden, die bei Nicht-Ausschüttung entstehen würden.

Verwiesen wird ferner auf die zu diesem Thema bereits ergangenen Erläuterungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 vom 16. Mai 2013 (Ds. 9105/13) und zum Wirtschaftsplan 2014 der Niwo vom 4. Dezember 2013 (Ds. 16485/13) sowie zum FPA am 30. September 2013 (vgl. Ds. 13243/13).

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund des beschriebenen Sachverhalts (drohender Verlust aus Optionsausübung, ausreichende Stärkung des Eigenkapitals durch geplante Zuführung), den Antrag nicht zu beschließen.

I. V.

gez.

Geiger